

RS OGH 2022/4/20 13Os137/21b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.04.2022

Norm

StPO §159 Abs3

StPO §281 Abs1 Z3

StPO §285f

Rechtssatz

Überzeugt sich der Oberste Gerichtshof anhand tatsächlicher Aufklärungen zum Vorbringen der Nichtigkeitsbeschwerde, dass der in Rede stehende Aussagebefreiungsgrund im Aussagezeitpunkt nicht gegeben gewesen ist, stellt sich die Frage nach allfälliger mangelnder Beobachtung der auf diesen Befreiungsgrund bezogenen Aufklärungspflicht des Vorsitzenden nicht, weil eben keine nichtigkeitsbewehrte Norm verletzt worden ist.

Entscheidungstexte

- 13 Os 137/21b

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 13 Os 137/21b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0133951

Im RIS seit

31.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at